



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 05. Mai 2022

Nummer 18

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>203 Anerkennung einer Stiftung (Eheleute Caspari Stiftung) S. 269</p> <p>204 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung von 2 Abstellgleisen im Betriebshof Grunewald in Duisburg durch die DVG AG S. 269</p> <p>205 Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz S. 271</p> <p>206 Satzungsänderung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze S. 272</p>	<p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>207 Aufgebot der Stadtparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 4211668761 S. 274</p>
--	---

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

203 Anerkennung einer Stiftung (Eheleute Caspari Stiftung)

Bezirksregierung
21.13- St. 2037

Düsseldorf, den 26. April 2022

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Eheleute Caspari Stiftung“

mit Sitz in Schermbeck gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 11.03.2022 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 269

204 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung von 2 Abstellgleisen im Betriebshof Grunewald in Duisburg durch die DVG AG

Bezirksregierung
25.17.01.06-02/5-21

Düsseldorf, den 20. April 2022

Öffentliche Bekanntmachung

Plangenehmigungsverfahren nach § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für die Errichtung von 2 Abstellgleisen (39a + 39b) im Betriebshof Grunewald“ durch die DVG AG

Öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag der DVG AG vom 18.05.2021

„Öffentliche Bekanntmachung“ gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Die Duisburger Verkehrsgesellschaft AG (DVG AG) hat mit Schreiben vom 18.05.2021 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für die Errichtung von 2 Abstellgleisen (39a + 39b) im Betriebshof Grunewald“ in Duisburg gestellt.

Die Maßnahme beinhaltet den Bau zweier jeweils ca. 80 m langer Abstellgleise im südlichen Bereich des Betriebshofes. Diese dienen als Ersatz für 2 im nördlichen Bereich durch Umbauarbeiten entfallende Abstellgleise.

Mit demselben Schreiben hat die DVG AG für die o.a. Maßnahme einen Antrag nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG zur Feststellung des Verzichts auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG vorgelegt.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich grundsätzlich aus der Anlage 1 des „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (vgl. § 1 Abs. 1 UVPG). Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 / UVPG unter Pkt. 14.11 aufgeführt („Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen“). Für die unter Pkt. 14.11 (Anlage 1 / UVPG) aufgeführten Vorhaben ist eine „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ vorgesehen.

Die anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführte Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien beschrieben und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen beurteilt. Die Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass sich die Umweltauswirkungen des vorgesehenen Projektes im Wesentlichen auf das Schutzgut Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit) und das Schutzgut Boden beschränkt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit) werden gutachterlich nicht als erheblich eingestuft.

Die schalltechnischen Berechnungen ergeben, dass die Errichtung der Gleise selbst nur eine vorübergehende kurz befristete Beeinträchtigung darstellen wird. Durch den Betrieb kommt es zur Nachtzeit zu Beeinträchtigungen, wenn die Klimaanlage der Fahrzeuge in Betrieb sind. Deshalb wurde gutachterlich empfohlen, die Klimaanlage nachts auszuschalten. Die Vorhabenträgerin hat hierzu zugesagt, die Klimaanlage der Fahrzeuge, die auf diesen neuen Gleisen abgestellt werden, zur Nachtzeit nicht zu betreiben. Zusammenfassend ist die Errichtung der Gleise unkritisch. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kommt es somit zu keinem Anspruch auf Schallschutz dem Grunde nach.

Insgesamt sind durch die beabsichtigte Maßnahme keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (einschließlich der menschlichen Gesundheit) zu erwarten. Die geplante Maßnahme ist sinnvoll, aber auch erforderlich. Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit ist deshalb keine UVP erforderlich.

Mit den beantragten Ausbaumaßnahmen wird in das Schutzgut Boden eingegriffen. Allerdings handelt es sich um eine bereits gewerblich geprägte Bodenstruktur. Auf der Fläche, auf der die Gleise verlegt werden, wird bis zu einer Tiefe von 60 cm in den Boden eingegriffen. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um gewachsenen, schützenswerten Boden, sondern um bereits veränderten Boden durch frühere Eingriffe. Bei der Entsorgung der anfallenden Abfallstoffe werden die entsprechenden gesetzlichen Regelungen beachtet. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden ist keine UVP erforderlich.

Die übrigen Schutzgüter Tiere (einschließlich der biologische Vielfalt), Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keinen wesentlichen Auswirkungen im Sinne des UVPG ausgesetzt.

Das gilt auch für das Schutzgut Fläche. Das Schutzgut Fläche ist nicht als Teil des Schutzgutes Boden, sondern in eigenständiger Weise zu berücksichtigen. Für den Flächenverbrauch (Indikator „Siedlungs- und Verkehrsfläche“) als eine wichtige Größe der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung liegt mit einer Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2020 eine klar definierte Zielgröße vor. Unter dem Schutzgut Fläche ist daher in erster Linie der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Ausbau einer bestehenden Haltestelle und steht im Einklang mit der o.g. Nachhaltigkeitsstrategie.

Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG ist festzustellen, dass die

Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen. Die Umsetzung der Maßnahme ist hinsichtlich ihrer Größe nur von geringem Ausmaß. Sie erfolgt vollständig im Bereich der bestehenden Verkehrsflächen. Das Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten ist auch nach erfolgter Geländebegehung auszuschließen. Die in Anspruch genommene Fläche liegt nicht in einem Gebiet ökologischer Empfindlichkeit, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden könnte. Die in Ziffer 2 der Anlage 3 zum UVPG genannten Standortkriterien als Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien werden nicht beeinträchtigt. Schützenswerte Gebiete sind nicht betroffen. Erhebliche und/oder nachteilige Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch das geplante Vorhaben sind höchstwahrscheinlich nicht zu erwarten.

Gemäß § 9 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Aus der o.a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Dietz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 269

205 Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz

Bezirksregierung
53.05-01-D-21-031

Düsseldorf, den 26. April 2022

Öffentliche Bekanntmachung
der Erteilung einer Genehmigung nach
dem Gentechnikgesetz
(Bescheid Az. 53.05-01-D-21-031)

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der derzeit geltenden Fassung gibt die

Bezirksregierung (BR) Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Universität Duisburg-Essen in 45141 Essen, vertreten durch den Kanzler, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 und 3 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen die Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage (Genehmigungsbescheid vom 15.07.2011 zu Az. 53.02.01-D-1.30/07, zuletzt geändert mit Genehmigungsbescheid vom 20.04.2020 zu Az. 53.05-D-1.26/18) am Universitätsklinikum Essen im Institut für Virologie, Virchowstraße 179 in 45122 Essen, erteilt.

Die Genehmigung umfasst die gentechnischen Arbeiten mit den Titeln „HIV und HIV-basierte Pseudotypen für die Reservoirforschung“ und „Transduktion HIV infizierter Zellen“.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Er liegt in der Zeit vom 06.05.2022 bis 20.05.2022 bei der BR Düsseldorf im Dienstgebäude Cecilienallee 2 in Düsseldorf, Zimmer 240a, und im Dienstgebäude Ruhrallee 55 in Essen, Zimmer „Zentrale Dezernat 12“, montags bis donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00

Uhr sowie freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie Erfassung der Kontaktdaten möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte für das Dienstgebäude Cecilienallee an Erika Battke (Tel.:0211/4752551) oder Dr. Heike Petry-Hansen (Tel.:0211/4752742) und für das Dienstgebäude Ruhrallee an Helmut Peintinger (Tel.: 0211/4759574) oder per E-Mail an: Gentechnik-Genehmigung@brd.nrw.de.

Der Zutritt zu den Räumlichkeiten wird nur gewährt, wenn eine medizinische Maske getragen wird.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die oben genannten Kontakte, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und die Begründung kann von den Beteiligten bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich bei der BR Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 53.05-01-D-21-031 angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Heike Petry-Hansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 271

206 Satzungsänderung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze

Bezirksregierung
54.04.02.01-10

Düsseldorf, den 26. April 2022

Satzungsänderung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (Veröffentlichungstext im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf)

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG - (BGBl. I S. 405)) genehmige ich die vom Erbtag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 22.03.2022 beschlossene Änderung der Verbandssatzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze wie folgt:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Verbandsgebiet umfasst zwischen Rheinstrom-km 819,8 bis 857,9:

- a) im Bereich der Stadt Wesel in der Gemarkung:
 - Diersfordt die Flure 3 tlw., 4 tlw. und 5 tlw.
 - Bislich die Flure 3 tlw., 7 tlw., 8, 9 tlw., 11 tlw., 12-19, 20 tlw., 21 tlw., 22-32 und 34
- b) im Bereich der Stadt Hamminkeln in der Gemarkung:
 - Mehrhoog die Flure 12, 13 tlw. und 26 tlw.
- c) im Bereich der Stadt Rees in der Gemarkung:
 - Haffen-Mehr die Flure 1-5, 6 tlw., 7-11, 12 tlw., 13 tlw., 17-25, 26 tlw., 27 tlw., 31, 34 und 35
 - Bergswick die Flure 1, 2 und 3
 - Haldern die Flure 1, 2 tlw., 8 tlw., 9 tlw., 10, 11, 12 tlw., 13 tlw. und 16-19
 - Heeren-Herken die Flure 1-4
 - Reeser Eyland die Flure 1, 2 tlw.
 - Groin die Flure 2-4
 - Rees die Flure 7 tlw., 8 tlw., 9-14, 17, 21 tlw., 22, 24, 25, 26 tlw., 27 tlw. und 28
 - Empel die Flure 1-7
 - Millingen die Flure 1-12
 - Speldrop die Flure 1 und 2
 - Esserden die Flure 1 tlw., 2, 3 tlw., 4 und 5
 - Bienen die Flure 1-4, 5 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 8, und 9 tlw.
- d) im Bereich der Stadt Isselburg in der Gemarkung:
 - Anholt die Flure 1-11 und 14
 - Heelden die Flure 1-6
 - Herzebocholt die Flure 1-6
 - Isselburg die Flure 1, 2 und 4-11
 - Vehlingen die Flure 1-5
 - Werth die Flure 1-10
- e) im Bereich der Stadt Bocholt in der Gemarkung:
 - Liedern die Flure 1, 2 tlw., 6 tlw. und 7 tlw.
 - Suderwick die Flure 1-7
 - Spork die Flure 1 tlw., 2 tlw., 5, 8 tlw. und 9 tlw.
- f) im Bereich der Stadt Emmerich am Rhein in der Gemarkung:
 - Borghees die Flure 1-4
 - Dornick die Flure 1, 2 tlw., 3 tlw. und 5
 - Elten die Flure 1-24
 - Emmerich die Flure 1-14, 15 tlw., 16 tlw., 17 tlw., 18 tlw. 19 tlw., 20-26, 27 tlw. und 28-33

Hüthum die Flure 1 tlw., 2-8, 9 tlw., 10, 11, 14-17, 18 tlw., 19 tlw. und 20-24

Klein-Netterden die Flure 1, 2 und 4-11

Praest die Flure 1, 2, 3 tlw., 4, 5 tlw., 6 tlw. und 7-9

Vrasselt die Flure 1-7, 8 tlw. und 9-11

§ 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Sitzungen des Erbentages beginnen öffentlich. Die Sitzungen gliedern sich in einen öffentlichen und nichtöffentlichen Teil. Auf Antrag des Deichgräfen oder eines Erbentagsmitgliedes kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.

§ 17 Abs. 4 wird wie folgt neu eingefügt:

Der Deichgräf kann entscheiden, dass eine Erbentagsitzung ohne physische Präsenz der Erbentagsmitglieder als virtuelle Versammlung abgehalten wird, sofern

1. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
2. die Stimmrechtsausübung der Erbentagsmitglieder über elektronische Kommunikation gesichert ist und
3. den Erbentagsmitgliedern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.

Die Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 3 gelten für die virtuelle Erbentagsitzung entsprechend. Soweit die Öffentlichkeit gemäß Abs. 3 zugelassen ist, erfolgt deren Beteiligung gemäß Satz 1 Nummer 1.

§ 17 Abs. 5 wird wie folgt neu eingefügt:

Der Deichgräf kann statt der Einberufung einer virtuellen Sitzung des Erbentags auch eine Beschlussfassung des Erbentags im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn sich mindestens die Hälfte der Erbentagsmitglieder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklärt. Die Stimmabgabe erfolgt auf schriftlichem Wege. Für das Umlaufverfahren gelten die Bestimmungen in § 18 Absätze 1, 2 und 4 entsprechend.

§ 23 Abs. 5 wird wie folgt neu eingefügt:

Der Deichgräf kann eine virtuelle Deichstuhlsitzung einberufen, die entsprechend zu § 17 Abs. 4 durchzuführen ist. Die Bestimmungen in Absatz 1 und § 24 Absätze 1 bis 3 gelten für virtuelle Deichstuhlsitzungen entsprechend.

§ 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Der Deichgräf kann auch eine Beschlussfassung des Deichstuhls im Umlaufverfahren herbeiführen. Die Stimmabgabe erfolgt auf schriftlichem Weg. Für das Umlaufverfahren gelten die Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 3 entsprechend.

§ 44 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Für Grundstücke und Anlagen, für die vom Finanzamt kein Grundsteuermessbetrag festgesetzt ist oder die nur zum Teil bewertet sind, wird ein Ersatzwert nach den Richtlinien für die Einheitsbewertung (Bewertungsgesetz) vom Deichverband ermittelt und festgesetzt. Ist Grundbesitz nur zum Teil beitragspflichtig, findet eine Zerlegung statt; Satz 1 findet entsprechende Anwendung. Für die ermittelten Ersatzwerte gelten die für Einheitswerte getroffenen Regelungen sinngemäß.

§ 50 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Wer seinen Verbandsbeitrag nach Ablauf des Fälligkeitstages leistet, hat einen Zuschlag von mindestens 7 Euro zu zahlen. Zusätzlich ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Zuschlag von 0,15 % des rückständigen Verbandsbeitrages zu entrichten.

§ 50 Abs. 7 wird wie folgt neu eingefügt:

Der Deichverband kann Mitglieder in besonderen Härtefällen ganz oder zum Teil von der Verbandsbeitragszahlung befreien, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Die Entscheidung trifft der Deichgräf.

§ 60 wird ersatzlos gestrichen.

§ 61 wird ersatzlos gestrichen.

§ 62 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Satzungsänderungen vom 19.12.2007 und vom 13.05.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 23.05.2008, und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 23.05.2008, treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft mit Ausnahme des § 43 Abs. 1 Nr. 4 – Beitragsmaßstab –, dieser tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft sowie § 52 – Rechtsmittelbelehrung –, dieser tritt rückwirkend zum 01.11.2007 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 26.10.2010, der §§ 44 und 47, tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 29.12.2010 der §§ 1, 2, 3 und 8, tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 09.03.2011 der §§ 41, 43, 44, 45, 46, 47 und 50 tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Die Satzungsänderungen vom 15.02.2012 und vom

06.11.2013 treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Satzungsänderung vom 04.11.2014 der §§ 5 und 50 tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 04.11.2014 der §§ 11, 13 und 15 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Satzungsänderung vom 06.12.2016 tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Die Satzungsänderung vom 22.03.2022 der §§ 4, 17, 23, 24, 44, 50, 60 und 61 tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzungsänderung wird am 06.05.2022 ebenfalls im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster veröffentlicht.

Die Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

gez. Madeline Günther

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 272

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

207 Aufgebot der Stadtparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 4211668761

Aufgebot

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 4211668761 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 14.07.2022 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 14. April 2022

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 274

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf